

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1423/2015
Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2015
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Lohnmassnahmen 2016. Grundsatzentscheid

Nach Kenntnisnahme der Positionen der Personalverbände (BSPV, VPOD und LEBE) und unter Berücksichtigung der Diskussionen und Beschlüsse des Grossen Rates in der Novembersonne 2015 zum Voranschlag 2016 beschliesst der Regierungsrat:



1. Die im Voranschlag 2016 eingestellten Mittel von 1.0 Prozent der Lohnsumme werden für den Gehaltsaufstieg wie folgt verwendet:
 - Für individuelle Gehaltserhöhungen des Kantonspersonals und der Lehrkräfte stehen 0.7 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.
 - Dem Kantonspersonal und den Lehrkräften wird per 1. Januar 2016 kein genereller Gehaltsaufstieg (Teuerungsausgleich) gewährt. Damit bleibt die Basis für die Berechnung der Gehaltsansätze unverändert auf dem Stand 2015.
 - Die eingestellten aber nicht verwendeten 0.3 Prozent Teuerungsausgleich werden eingesetzt, um beim Kantonspersonal und bei den Lehrkräften bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Bei den subventionierten Betrieben werden die eingestellten aber nicht verwendeten 0.3 Prozent Teuerungsausgleich für den individuellen Gehaltsaufstieg eingesetzt.
 - Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion setzen diese Vorgabe in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss den geltenden Finanzierungs- und Steuerungsmechanismen um.
2. Aus den Rotationsgewinnen stehen dem Kantonspersonal und den Lehrkräften zusätzlich 0.8 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg zur Verfügung.
3. Die Familienzulagen richten sich nach den Ansätzen gemäss Art. 76 ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) und betragen für das Jahr 2016 jährlich 2'760 Franken (Kinderzulagen) bzw. 3'480 Franken (Ausbildungszulagen). Sie werden in zwölf Monatsraten ausgerichtet.

4. Die Betreuungszulage richtet sich nach den Ansätzen gemäss Art. 79a PV und beträgt für das Jahr 2016

- | | |
|---|----------------|
| 1. bei einem zulagenberechtigten Kind | 3'000 Franken, |
| 2. bei zwei zulagenberechtigten Kindern | 2'160 Franken, |
| 3. bei drei zulagenberechtigten Kindern | 1'320 Franken, |
| 4. bei vier zulagenberechtigten Kindern | 480 Franken. |

Die Ausrichtung erfolgt in zwölf Monatsraten.

5. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Personalverbände (BSPV, VPOD und LEBE) vor der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und dem Personal über diesen Entscheid zu informieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- Staatskanzlei, Parlamentsdienste
- Direktionen für sich und zuhänden ihrer Ämter und Anstalten
- Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung